

## Programmreglement MAS Automation Management

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement MAS Automation Management».

### Teil 1: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Programmreglement regelt sowohl die Durchführung als auch die Diplomierung im Weiterbildungsprogramm «MAS Automation Management».

<sup>2</sup> Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Weiterbildungsordnung der FHNW vom 1. Oktober 2018.

#### § 2 Ergänzende Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Zusätzlich zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss § 3 Weiterbildungsordnung muss eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Fachgebiet der Automatisierungstechnik nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt (z.B. Abschluss einer Höheren Berufsbildung). Zusätzlich muss zur Aufnahme eine schriftliche Prüfung in Mathematik absolviert werden. Es besteht die Möglichkeit, vor dem Absolvieren der Prüfung einen kostenlosen Mathematikkurs zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS-Programms entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Resultate der Aufnahmeprüfung, ob Kandidaten oder Kandidatinnen aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Der Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheid ergeht schriftlich und begründet.

#### § 3 Dauer des MAS

<sup>1</sup> Die Dauer im «MAS Automation Management» beträgt 4 Semester.

<sup>2</sup> Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS-Thesis) darf dabei 5 Jahre nicht überschreiten. Wird die Studiendauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

#### § 4 Gebühren

<sup>1</sup> Das ganze MAS-Programm (inklusive MAS-Thesis) kostet CHF 23'500.-, ein einzelnes Semester CHF 7'000.-. Das vierte Semester kostet CHF 2'500.-.

<sup>2</sup> Die Nachprüfungsgebühr einer Modulprüfung beträgt CHF 250.-.

<sup>3</sup> Bei ungenügender Benotung der Projektarbeit ist für die Wiederholung eine Gebühr von CHF 500.- (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.

<sup>4</sup> Wird die MAS-Thesis länger als 6 Monate betreut, wird eine Nachgebühr von CHF 1'000.- eingefordert.

<sup>5</sup> Für eine Wiederholung einer MAS-Thesis werden CHF 2'500.- zusätzlich verrechnet.

## **§ 5            Programmaufbau**

<sup>1</sup> Das «MAS Automation Management» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte aus der Modultabelle erworben sind. Die gültige Modultabelle ist im Zusatzdokument «MAS Automation Management Modultabelle» festgehalten und wird jeweils zum Start eines Durchgangs aktualisiert. In Ausnahmefällen können Module während eines laufenden Durchgangs integriert werden, um aktuelle Bedürfnisse abzudecken.

<sup>2</sup> Die Modultabelle besteht aus Modulen von mindestens 50 ECTS-Punkten der Bereiche Regelungstechnik, Automatisierungstechnik, Management und Engineering. Ebenfalls enthält sie die MAS-Thesis mit 12 ECTS-Punkten.

<sup>3</sup> Module werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Dies kann eine schriftliche Prüfung, eine schriftliche Arbeit zu einem Thema, ein Praktikum oder eine mündliche Prüfung sein.

## **§ 6            Präsenzregelung**

<sup>1</sup> Teilnehmende, welche mehr als 50% des Unterrichts eines Moduls versäumen, werden nicht zum Leistungsnachweis zugelassen.

<sup>2</sup> Kann das Modul aufgrund von Absenzen und fehlendem Leistungsnachweis nicht mehr abgeschlossen werden, können andere Module angerechnet werden. Die MAS-Leitung definiert, welche Module besucht werden können. Ausgeschlossen sind Module, die bereits für eine andere Ausbildung angerechnet wurden.

## **§ 7            Detailangaben zur Leistungsbeurteilung**

<sup>1</sup> Die Bewertung der Module erfolgt in der 6er-Skala gemäss §5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

<sup>2</sup> Bestandene Module werden mit ECTS-Punkten kreditiert. Im Falle einer ungenügenden Bewertung (< 4.0) kann der Leistungsnachweis einmal kostenpflichtig wiederholt werden.

<sup>3</sup> Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis über alle besuchten Module, die erreichten ECTS-Punkte und den Bewertungen.

## **§ 8            MAS Abschluss, Titel**

<sup>1</sup> Das Programm gilt als abgeschlossen, wenn die MAS-Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte gemäss § 5 erreicht wurde.

<sup>2</sup> Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Automation Management" zu tragen.

**Teil 2: MAS-Thesis****§ 9 Anmeldung, Erarbeitung, Abgabe und Präsentation**

<sup>1</sup> Mit dem Erreichen von 24 ECTS-Punkten gemäss § 5 kann die Anmeldung zur MAS-Thesis erfolgen.

<sup>2</sup> Die MAS-Thesis ist mit 12 ECTS-Punkten kreditiert. In der MAS-Thesis sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie fähig sind, die im MAS erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse selbständig auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Die MAS-Thesis wird in der Regel alleine, nach spezieller Vereinbarung zu zweit (Projektteam) erarbeitet und muss den Vorgaben des «Brevier für die MAS-Thesis» entsprechen. Die Betreuung erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten aus dem Programm (betreuende Person).

<sup>3</sup> Mit der Anmeldung zur MAS-Thesis ist das Thema, der Starttermin, der Auftraggeber, sowie die betreuende Person schriftlich als Vorschlag der Leitung des MAS-Programms zu melden.

<sup>4</sup> Die Leitung des MAS-Programms genehmigt schriftlich das Thema der MAS-Thesis, den Starttermin, die auftraggebende Person und die vorgeschlagene betreuende Person.

<sup>5</sup> Die Teilnehmenden informieren die Betreuenden spätestens 3 Monate nach dem Starttermin über den Verlauf der Arbeiten.

<sup>6</sup> Die MAS-Thesis muss spätestens 6 Monate nach dem Starttermin und zwei Wochen vor dem Präsentationstermin abgegeben werden. An welche Personen und in welcher Form die Abgabe zu erfolgen hat, ist dem «Brevier für die MAS-Thesis» zu entnehmen.

<sup>7</sup> Die MAS-Thesis ist nach der Abgabe zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die betreuende Person, die auftraggebende Person und die Leitung des MAS-Programms. Vorbehältlich allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen können Teilnehmende auch weitere Interessierte zur Präsentation einladen.

**§ 10 Bewertung**

<sup>1</sup> Die MAS-Thesis wird von der auftraggebenden und von der betreuenden Person bewertet. Sie einigen sich unter Einbezug der Leitung des MAS-Programms auf eine Schlussbewertung (siehe Abs. 3). Diese ist innerhalb der Notenskala von § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung HTU FHNW auf Zehntelnoten genau festzulegen.

<sup>2</sup> Das Bewertungsblatt zur MAS-Thesis (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS-Programms ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertung verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

<sup>4</sup> Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Schlussbewertung wird von der Betreuung, von der auftraggebenden Person und der Leitung des MAS-Programms unterzeichnet.

<sup>5</sup> Bei einer ungenügenden Schlussbewertung muss kostenpflichtig eine neue MAS-Thesis zu einem anderen Thema erarbeitet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in diesem Fall mindestens 48 ECTS-Kreditpunkte des MAS-Programms erreicht haben, um sich zur Wiederholung der MAS-Thesis anzumelden. Bei einer erneuten

definitiven ungenügenden Schlussbewertung erfolgt der Ausschluss aus dem MAS-Programm.

## **§ 11 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> Die FHNW erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS-Thesis ab.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden können ihre MAS-Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die MAS-Leitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS-Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS-Thesis darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden explizit ausgeschlossen.

## **Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Für MAS, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: